

Sehr geehrte Damen und Herren,

In unserem **Mandantenrundschreiben VII/2004** erhalten Sie einige ausgewählte Themen in übersichtlicher Form aufbereitet. Ganz besonders möchten wir Sie auf die Artikel Schwarzarbeitsgesetz auf Seite 1 und 2 und Sicherung der Investitionszulage für Mietwohnungen auf Seite 4 hinweisen.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine September 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004
Umsatzsteuer³	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Schwarzarbeitsgesetz

Erstmals wird es eine gesetzliche Definition der Schwarzarbeit geben, die sich dem bisherigen allgemeinen Sprachgebrauch anpasst. Danach leistet Schwarzarbeit, wer als Arbeitnehmer, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger Melde-, Aufzeichnungs- und Zahlungspflichten nach dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht und der Handwerksordnung verletzt. Außerdem werden der Zollverwaltung im Bereich des Vollzugs des neuen Gesetzes neue Befugnisse gegeben. Die Zollverwaltungen überprüfen die Einhaltung der sozialversicherungs- und ausländerrechtlichen Verpflichtungen. Um diese Überprüfung gewährleisten zu können, ergeben sich für Betroffene umfangreiche Auskunft- und Duldepflichten. Da sich der Gesetzeszweck hauptsächlich auf den gewerblichen Bereich richtet, soll sich die Zollverwaltung bei der Auswahl ihrer Prüfungen und Ermittlungen an der Höhe des Schadens für Sozialversicherungsträger und Fiskus orientieren.

Des Weiteren enthält das neue Schwarzarbeitsgesetz Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und entsprechende Bußgelder. Wer beispielsweise das Betreten seines Grundstücks durch den Zoll zu Prüfungszwecken nicht duldet, riskiert ein Bußgeld von bis zu 30.000 Euro.

Das Schwarzarbeitsgesetz gilt nicht, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet sind, oder die von Angehörigen, aus Gefälligkeit oder im Wege der Nachbarschafts- oder Selbsthilfe erbracht werden.

Zur Durchführung des Gesetzes wird außerdem eine zentrale Prüfungs- und Ermittlungsdatenbank angelegt. In dieser sind zum Beispiel Aufzeichnungen über Unternehmen zu führen, bei denen Anhaltspunkte für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorliegen. Die in der Datenbank gespeicherten Daten dürfen nur für den Vollzug des Schwarzarbeitsgesetzes verwendet werden. Behörden, wie z. B. Finanzämter, dürfen aber zur Ermittlung von Steuerstraftaten Auskünfte aus der Datenbank verlangen.

Um einen wirksamen Gesetzesvollzug zu gewährleisten, gibt es auch eine Änderung im Strafgesetzbuch, nach der nunmehr nicht nur das Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen, sondern auch das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen strafbar ist.

Schwarzarbeitsgesetz: Aufbewahrung von Rechnungen

Durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung wurden die Rechnungsvorschriften schon wieder geändert. Nunmehr sind Unternehmer auch bei Leistungen an Privatpersonen verpflichtet, diesen eine Rechnung auszustellen. Allerdings gilt dies nur, wenn die Leistung im Zusammenhang mit einem **Grundstück** erbracht wird. **Die Rechnung muss dann innerhalb von sechs Monaten nach der Leistungsausführung ausgestellt sein.** Da eine weitere Änderung auch **Privatpersonen (dies gilt auch für Mieter) die Aufbewahrung der Rechnung**, des Zahlungsbelegs oder einer anderen beweiskräftigen Unterlage **für zwei Jahre** vorschreibt, muss der Unternehmer in seiner Rechnung auf diese Aufbewahrungspflicht hinweisen. Wird die Aufbewahrungspflicht verletzt, droht ein Bußgeld von bis zu 500 Euro.

Aber auch bei **Leistungen an Unternehmer** muss aufgepasst werden: Die Rechnung muss unabhängig von der Art der erbrachten Lieferung oder Leistung innerhalb von sechs Monaten nach der Leistung ausgestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist droht ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro. Wird die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich des Unternehmers erbracht, gilt das Gleiche wie für Privatpersonen.

AO-Änderungsgesetz: Weitere Änderungen

Das ursprünglich nur zur Änderung der Gemeinnützigkeitsvorschrift bei Fördervereinen gedachte Gesetz wurde als kleines „Omnibusgesetz“ umfunktioniert.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	Der erst mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 eingeführte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende musste schon geändert werden, allerdings zum Vorteil der Begünstigten. Den Entlastungsbetrag können auch Personen in Anspruch nehmen, die mit einem über 18 Jahre alten Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben, wenn sie für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. Das Kind muss auch nicht mehr mit dem Hauptwohnsitz beim Begünstigten gemeldet sein. Dies ist beispielsweise bei einer auswärtigen
---	--

	Unterbringung wegen einer Ausbildung vorteilhaft. Allerdings muss das Kind mit dem Nebenwohnsitz beim Begünstigten gemeldet sein. Auch Verwitwete werden mit der Neuregelung begünstigt: Sie können trotz der Anwendung des Splittings erstmals im Monat des Todes des Ehegatten den Entlastungsbetrag beanspruchen. Die Neuregelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2004.
Ausbildungskosten	Der Gesetzgeber reagiert auf die gewandelte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und zählt ab dem Veranlagungszeitraum 2004 die Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium ausdrücklich zu den nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung. Gleichzeitig wird aber ein erhöhter Sonderausgabenabzug von bis zu 4.000 Euro zugelassen.
Umsatzsteuer	Die in den neuen Ländern geltende Regelung, wonach die Umsatzsteuer bis zu einer Umsatzgrenze von 500.000 Euro nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten erhoben wird (Ist-Versteuerung), verlängert sich durch die Gesetzesänderung bis zum 31. Dezember 2006. Es soll damit die Liquiditäts-, Wachstums- und Beschäftigungsgrundlage kleiner und mittlerer Betriebe gestärkt werden.
Kapitalertragsteuer	Um die Finanzlage des Fiskus zu verbessern, sind bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften an Anteilseigner nach dem 31. Dezember 2004 die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag zeitgleich mit den Erträgnisausschüttungen an das Finanzamt zu zahlen. Es entfällt damit der Anmeldezeitraum.

Gewerblich geprägte Personengesellschaft: Vermögensverwaltende Tätigkeit ist gewerbesteuerpflichtig

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist die vermögensverwaltende Tätigkeit einer gewerblich geprägten Personengesellschaft gewerbesteuerpflichtig. Die Gewerbesteuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der vermögensverwaltenden Tätigkeit und endet nach der Entnahme oder Veräußerung der wesentlichen Betriebsgrundlagen.

Die sachliche Gewerbesteuerpflicht beginnt erst, wenn der Gewerbebetrieb in Gang gesetzt worden ist. Bloße Vorbereitungshandlungen begründen noch keine Gewerbesteuerpflicht.

Andererseits endet die Gewerbesteuerpflicht noch nicht mit der Veräußerung des Grundbesitzes. Werden mit dem Verkaufserlös Kapitalanlagen betrieben, unterliegen die nachfolgenden Einkünfte aus der Nutzung von Kapitalvermögen auch der Gewerbebesteuer. Erst wenn nach Entnahme oder Veräußerung der wesentlichen Betriebsgrundlagen nur noch Abwicklungsarbeiten vorgenommen werden, endet die gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit.

Die Gewerbesteuerpflicht scheitert nicht daran, dass die Gesellschaft keine originär gewerblichen Einkünfte erzielt, denn die mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit einer gewerblich geprägten Personengesellschaft gilt in vollem Umfang als Gewerbebetrieb.

Solange ausschließlich eigener Grundbesitz genutzt oder verwaltet wird, ist die gewerbesteuerliche Belastung dadurch gemildert, dass der Gewerbeertrag um den auf die Verwaltung oder Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfallenden Ertrag zu kürzen ist.

Rücklage für Ersatzbeschaffung: Übertragung stiller Reserven grundsätzlich nur im selben Betrieb möglich

Der Verpächter eines landwirtschaftlichen Betriebs hatte nach einem Brandschaden an den Wirtschaftsgebäuden eine Versicherungsentschädigung erhalten und eine Rücklage für Ersatzbeschaffung gebildet. Von einer Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude sah der Verpächter jedoch ab und erwarb später einen weiter entfernt liegenden Betrieb. Die Finanzverwaltung versagte die steuerfreie Bildung der Rücklage mit dem Hinweis, dass die Ersatzbeschaffung eines funktionsgleichen Wirtschaftsguts nicht beabsichtigt gewesen sei.

Der Bundesfinanzhof hat dies im Ergebnis bestätigt. Das Gericht hielt die Bildung der Rücklage auch nicht in Hinblick auf die Anschaffung des neuen Hofes für zulässig. Wegen der großen Entfernung zwischen beiden Betrieben und der unterschiedlichen Nutzung war nach Ansicht des Gerichts kein einheitlicher Betrieb gegeben. Ein solcher ist zwingende Voraussetzung für die Bildung einer steuerfreien Rücklage.

Eigenheimzulage: Erwerb einer Wohnung vom anderen Ehegatten aus Insolvenzmasse

Erwirbt ein Ehegatte die Familienwohnung von dem anderen Ehegatten, wird eine Eigenheimzulage grundsätzlich nicht gewährt.

Anders ist die Rechtslage nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs, wenn der Ehegatte die Familienwohnung aus der Insolvenzmasse des anderen Ehegatten erwirbt. Während der Insolvenz ist dem Ehegatten die Verfügungsmacht an der Familienwohnung entzogen. Nur der Insolvenzverwalter ist zum Verkauf der Wohnung berechtigt. Formal geht zwar das zivilrechtliche Eigentum an der übertragenen Wohnung unmittelbar zwischen den Ehegatten über, für die Gewährung der Eigenheimzulage ist das jedoch unerheblich. In diesem Fall liegt daher kein Erwerb vom Ehegatten vor.

Peripherie-Geräte einer PC-Anlage regelmäßig keine geringwertigen Wirtschaftsgüter

Vor einiger Zeit hatte ein Finanzgericht entschieden, dass so genannte Peripherie-Geräte wie Drucker und Scanner geringwertige Wirtschaftsgüter darstellen. Damit wären die Aufwendungen für solche Geräte sofort abzugsfähig. Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof widersprochen.

Das Gericht verweist auf die allgemein gültigen Regeln, die bei der Beurteilung von geringwertigen Wirtschaftsgütern eine Rolle spielen. Verliert ein Wirtschaftsgut, das zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt wird, nach Trennung von diesen seine eigene Nutzungsfähigkeit, so fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung für ein geringwertiges Wirtschaftsgut. Die selbstständige Bewertungsfähigkeit von Zubehörgeräten einer Computeranlage reicht nicht aus, um sie als geringwertige Wirtschaftsgüter anzusehen.

Bewirtung von freien Mitarbeitern und Handelsvertretern

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte 1999 rechtskräftig entschieden, dass die Bewirtung von Handelsvertretern anlässlich von Verkaufsschulungen keine Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass darstellen, so dass die Aufwendungen in vollem Umfang und nicht nur zu 70 v. H. (bis 2003: 80 v. H.) abzugsfähig waren.

Nach einer Information der OFD Koblenz ist das Urteil über den Einzelfall hinaus nicht anzuwenden, so dass für Bewirtungsaufwendungen von Handelsvertretern und auch freien Mitarbeitern nur ein Abzug in Höhe von 70 v. H. möglich ist.

Betroffene Unternehmen müssen also ggf. erneut die Gerichte anrufen.

Investitionszulage für Mietwohnungen nur noch bis zum 31.12.2004

Durch das InvZulG 2005 entfällt ab dem 1.1.2005 die Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohnungen. **Damit sind Investitionen gem. § 3 Abs. 1 InvZulG 1999 nur noch bis zum 31.12.2004 begünstigt.** Um eine Investitionszulage nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 InvZulG 1999 i.H.v. 15 v. H. zu erhalten, müssen die Investitionen **bis zum 31.12.2004 abgeschlossen sein.** Diese sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die nachträglichen Herstellungsarbeiten oder die Erhaltungsarbeiten beendet worden sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 InvZulG 1999).

Zusätzlich ist zu beachten, dass nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsaufwendungen nur begünstigt sind, soweit diese insgesamt in den Kalenderjahren 2002 bis 2004 50,00 € je Quadratmeter Wohnfläche übersteigen. Sofern diese „zumutbare Eigenbelastung“ in den Vorjahren (2002 - 2003) noch nicht ausgeschöpft wurde, ist in diesem Jahr eine Zusammenballung von Erhaltungsaufwendungen - unter Beachtung der neuen Rechtsprechung bzgl. der Abgrenzung von Herstellungs-/Erhaltungsaufwand - notwendig.

Ab 2004 dürfen Erhaltungsaufwendungen für überwiegend Wohnzwecken dienende Gebäude alternativ auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden.

Werden noch in 2004 Erhaltungsarbeiten „**zusammengeballt**“ durchgeführt, um letztmals eine mögliche Investitionszulage beantragen zu können, hat der Steuerpflichtige einkommensteuerlich durch den § 82b EStDV nun ein Wahlrecht, inwieweit dieser die Erhaltungsaufwendungen verteilt, um auch steuerlich ein optimales Ergebnis zu erzielen.

Maximal werden insgesamt 614,00 € Modernisierungsaufwand je Quadratmeter Wohnfläche in den Jahren 1999 - 2004 nach dem InvZulG 1999 gefördert. Prüfen Sie, inwieweit dieser Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft wurde.

Sonderprogramm zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher

Das Bundeskabinett hat die Eckpunkte zum Sonderprogramm des Bunds zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm) beschlossen. Danach können Betriebe, die Jugendliche ohne Ausbildungsplatz eine sechs- bis zwölfmonatige betrieblich durchgeführte Einstiegsqualifizierung anbieten, einen Zuschuss des Bundes zum Unterhalt der Jugendlichen erhalten. Damit erwerben die jungen Frauen und Männer Grundkenntnisse und -fertigkeiten, die auf einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten und eine spätere Berufsausbildung verkürzen können. Die Bundesregierung wird für 25.000 Jugendliche die finanzielle Unterstützung bereitstellen. Im Einzelnen fördern die Bundesregierung die Einstiegsqualifizierung durch Erstattung der Praktikumsvergütung von bis zu 192,00 € monatlich und übernimmt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag von 102 € im Monat. Voraussetzung dafür ist, dass Arbeitgeber und Jugendliche/r einen entsprechenden Vertrag schließen und der Arbeitgeber einen Antrag auf Leistung nach dem Sonderprogramm bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit stellt. Die Förderdauer ist abhängig von der tatsächlichen Dauer der Einstiegsqualifizierung und beträgt höchstens 12 Monate. Die Leistungen werden jeweils für den zurückliegenden Monat ausgezahlt. Das Sonderprogramm ist auf drei Jahre angelegt und beginnt am 1.10.2004.

Zollnummer in Zollanmeldungen ab 1.7.2004

Die Europäische Union (EU) beabsichtigt, ab 1.1.2006 Zollanmeldungen eine **Kennnummer**

zur eindeutigen Identifizierung der Beteiligten vorzuschreiben. Im Vorgriff auf die beabsichtigte EU-Regelung ist für alle in Deutschland abzugebenden Zollanmeldungen (schriftlich und mittels Datenverarbeitung) **seit 1.9.2003** die Angabe einer entsprechenden Kennnummer verbindlich vorgeschrieben.

Als Kennnummer ist in Deutschland die Zollnummer zu verwenden.

Die Zollnummer dient zur Bezeichnung der Beteiligten. Die Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als Kennnummer kommt aus IT-organisatorischen Gründen vorerst **nicht** in Betracht.

Die Neuregelung gilt für alle Zollanmeldungen, die seit dem 1.9.2003 in Deutschland abgegeben werden. Zur Erleichterung der Umstellung werden Zollanmeldungen ohne Zollnummer jedoch erst **ab 1.7.2004** nicht mehr angenommen.

Da die Regelung grundsätzlich auch für im Ausland ansässige Beteiligte gilt, müssen auch diese eine Zollnummer beantragen und verwenden. Die Zollnummer wird auf Antrag kostenlos von der Koordinierenden Stelle ATLAS, Hertzstraße 10 in 76187 Karlsruhe, Postfach 10 02 65 in 76232 Karlsruhe, Te.: 0721 - 79090, Fax: 0721 - 790910 vergeben. Für den Antrag kann das Formular „Beteiligte - Stammdaten“ (Vordruck 0870) verwendet werden. Für Personen, die nur gelegentlich, d. h. voraussichtlich nicht mehr als dreimal pro Jahr Zollanmeldungen abgeben, ist die Beantragung einer Zollnummer bei der KoSt ATLAS jedoch nicht erforderlich.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!